

## **Vierte Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 unter Einschluss der Änderungssatzungen**

### **Abfallgebührensatzung**

Geändert durch 1. Satzung vom 13.12.1999 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,  
geändert durch 2. Satzung vom 07.12.2000 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,  
geändert durch 3. Satzung vom 12.12.2001 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,  
geändert durch 4. Satzung vom 11.12.2002 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna und  
geändert durch 5. Satzung vom 16.12.2003 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,  
geändert durch 6. Satzung vom 14.12.2005 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,  
geändert durch 7. Satzung vom 08.12.2006 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,  
geändert durch 8. Satzung vom 10.12.2007 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,  
geändert durch 9. Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,  
geändert durch 10. Satzung vom 16.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna,  
geändert durch 11. Satzung vom 10.11.2010 zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren im Kreis Unna.

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW- vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV NRW S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV NRW S. 610), i. V. m. der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Kreis Unna zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Zur Einrichtung der Abfallentsorgung gehören auch die von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten oder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtige sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, auch wenn sie den in ihrem Gebiet anfallenden Abfall durch ein privates Unternehmen einsammeln und befördern lassen.

## **§ 2 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren (und der Vergütung für die Papierverwertung) ist das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen (ausgenommen die Boden- und Bauschuttdeponien) von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet stammenden Abfälle (Restmüll, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapier (1.01 unsortiertes Mischpapier)).
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Sperrmüllkosten eine Grundgebühr auf der Basis des Einwohnermaßstabs erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS NRW) für den Stichtag 31.12. des Vorvorjahres veröffentlichten Zahlen.

## **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Der Kreis erhebt vom Beginn des Leistungszeitraumes an Gebühren
  - a) für die Restmüllentsorgung,
  - b) für die Sperrmüllentsorgung,
  - c) für die Bioabfallkompostierung,
  - d) für die Grünabfallkompostierung,
  - e) für die Altpapierverwertung.
- (2) Der Gebührensatz beträgt für den Leistungszeitraum 01.01.2011 - 31.12.2011
  - a) für die Restmüllentsorgung 233,57 €/t,
  - b) für die Sperrmüllverwertung
    - für die Grundgebühr 4,01 €/E\*a,
    - für die Leistungsgebühr 79,04 €/t,
  - c) für die Bioabfallkompostierung 95,57 €/t,
  - d) für die Grünabfallkompostierung 50,58 €/t,
  - e) für die Altpapierverwertung 3,17 €/t.

#### **§ 4 Vorausleistungen**

- (1) Der Kreis Unna erhebt vom Beginn des Leistungszeitraumes an angemessene Vorausleistungen auf die Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Vorausleistungen werden erhoben
  - a) für die Restmüllentsorgung,
  - b) für die Sperrmüllverwertung
  - c) für die Bioabfallkompostierung,
  - d) für die Grünabfallkompostierung,
  - e) für die Altpapierverwertung.
- (3) Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistungen wird das nach § 2 für die Gebührenerhebung maßgebliche Abfallgewicht für die Restmüllentsorgung, die Sperrmüllverwertung, die Bioabfallkompostierung, die Grünabfallkompostierung und für die Altpapierverwertung auf der Grundlage der im Zeitraum November 2009 bis Oktober 2010 tatsächlich angelieferten und nachgewiesenen kommunal erfassten Mengen ermittelt. Für die Sperrmüllverwertung wird zudem gleichzeitig mit dem Vorausleistungsbescheid die Grundgebühr (bemessen nach den Einwohnern) nach § 2 Abs. 2 zu Beginn des Leistungszeitraumes festgesetzt.
- (4) Die Höhe der nach Abs. 2 Buchst. a, b, c, d und e zu entrichtenden Vorausleistungsbeträge ergibt sich durch Multiplikation des nach Abs. 3 ermittelten Abfallgewichtes mit dem gemäß § 3 Abs. 2 maßgeblichen Gebührensatz. Für die Bemessung der Grundgebühr gilt die jeweilige Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres. Die Vergütung im Rahmen der Papierverwertung wird zunächst vorläufig mit den zu entrichtenden Vorausleistungsbeträgen verrechnet, soweit die kreisangehörigen Kommunen (Gebührenpflichtige) das Altpapier satzungsgemäß anliefern.

#### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Vorausleistungen**

Die Vorausleistungen und die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 werden vom Kreis Unna durch Vorausleistungsbescheide zum 01.01.2011 festgesetzt. Sie sind während des Leistungszeitraumes (01.01.2011 – 31.12.2011) in 12 gleichen monatlichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird fällig zum 10. Januar 2011, die weiteren Raten werden jeweils zum 10. des Folgemonats fällig.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bis zum 31.05.2012 durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Dabei werden die Vorausleistungen und die nach § 4 Abs. 4 vorläufig verrechnete Vergütung für die Papierverwertung mit der tatsächlichen Papiervergütung und den festzusetzenden Gebühren verrechnet.

Gebührenerstattungen (überzahlte Beträge) bzw. Gebührennachforderungen (Nachzahlungsbeträge) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.